



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

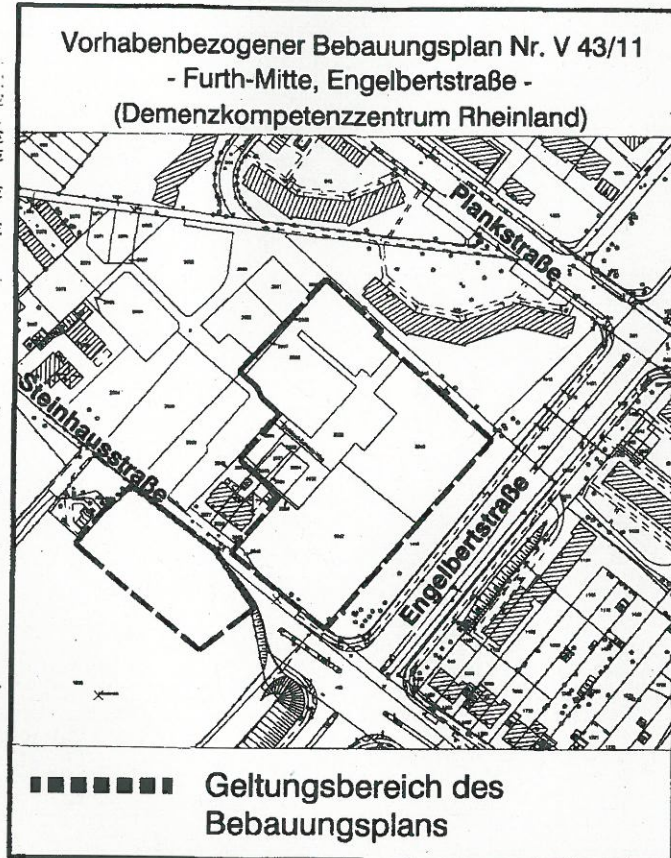
**Erneute Auslegung
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. V43/11 – Furth-Mitte, Engelbertstraße –
(Demenzkompetenzzentrum Rheinland)**

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2012 folgenden Beschluss gefasst :
Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 43/11 – Furth-Mitte, Engelbertstraße – (Demenzkompetenzzentrum Rheinland) wird mit textlichen Festsetzungen und Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor: Schall, Artenschutz, Landschaftspflege, Boden/Grundwasser. Diese Unterlagen können während der Auslegung eingesehen werden.

Das im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einem unterbrochenen Streifen umrandete Plangebiet liegt im Stadtbezirk 18 (Furth-Mitte) beiderseits der Steinhausstraße und nordwestlich des Straßenzuges Konrad-Adenauer-Straße / Engelbertstraße.



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 43/11 – Furth-Mitte, Engelbertstraße – (Demenzkompetenzzentrum Rheinland) liegt mit Begründung in der Zeit vom **02.05.2013 bis einschließlich 04.06.2013**

im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802 (Auskunft in Zimmer 3.806/3.800), zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während dieser Zeit können zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 43/11 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden; nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (d.h. ein Antrag auf rechtliche Überprüfung des Bebauungsplans durch das Oberverwaltungsgericht NRW) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuss, den 05.04.2013

Napp
Bürgermeister